

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880

23 (28.1.1880)

Beilage zu Nr. 23 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 28. Januar 1880.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 24. Jan. 7. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Obkircher. (Schluß aus der gestrigen Beilage.)

§ 1 des Entwurfs lautet:

Durch Verordnung des Handelsministeriums kann bestimmt werden, daß in bestimmten Bezirken des Landes Hengste zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigenthümer des Hengstes gehören, nicht verwendet werden dürfen, bevor die Verwendung zu diesem Zweck nach vorgenommener Prüfung der Zuchttauglichkeit der Hengste amtlich genehmigt worden ist.

Die Kommission beantragt folgende Fassung:

Hengste dürfen zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigenthümer des Hengstes gehören, nur dann zugelassen werden, wenn ihre Verwendung zu diesem Zweck nach vorgenommener Prüfung ihrer Zuchttauglichkeit amtlich genehmigt worden ist.

Zum Worte meldet sich

Landgerichts-Präsident v. Hillern: Auf Grund der allgemeinen Diskussion stelle er den Antrag, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, und zwar in folgender Fassung:

„Durch Verordnung des Großh. Handelsministeriums kann für einzelne Bezirke des Landes bestimmt werden, daß Hengste zur Bedeckung von Stuten, welche nicht dem Eigenthümer des Hengstes gehören, nur dann zugelassen werden dürfen, wenn eine Verwendung zu diesem Zweck nach vorgenommener Prüfung ihrer Zuchttauglichkeit amtlich genehmigt worden ist.“

Ein Grund, der von Hrn. Koelle für den Kommissionsantrag zu § 1 geltend gemacht worden, sei bereits von Seiten des Hrn. Staatsministers widerlegt worden. Ein anderer Grund sei der, daß ja schon durch den Regierungsentwurf in Privatrechte eingegriffen worden sei; allein es sei doch auch von Erheblichkeit, ob dies in größerem oder geringerem Umfange geschieht. Nach dem Regierungsentwurf erfolge der fragliche Eingriff in geringerem Umfange, und dies sei der Grund, warum er und andere Redner sich für den Regierungsentwurf entschieden hätten.

Es sei sodann vom Hrn. Grafen v. Berlichingen auf die Haardt hingewiesen worden und auf die Pferdebezüge, welche dort besser gediehen sei, mit Rücksicht auf eine frühere Verordnung, welche dort Geltung gefunden hat. Er wünsche deshalb eine Abordnung für's ganze Land; allein, wenn dieser Fall für solche Bezirke eintreten soll, wo keine subventionirten Hengste sich befinden, so müsse er auch die Mittel bewilligen, damit dort subventionirte Hengste eingestellt werden können. Sonst würden die unbefristeten Vortheile der Abordnung in diesen Bezirken nicht eintreten und es den Einwohnern derselben immerhin lieber sein, weniger gute Pferde zu ziehen, als daß ihnen die Gelegenheit genommen wird, überhaupt Fohlen zu bekommen.

Der Berichterstatter Graf v. Kagenedt bittet unter kurzer Wiederholung der nach seiner Ansicht gegen den Antrag des Vorredners sprechenden Gründe um Ablehnung dieses von Hofrath Behaghel unterstützten Antrags, derselbe wird jedoch nach kurzer Diskussion, an welcher sich noch Staatsminister Turban betheiligte, mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen.

§ 2, lautend:

Die amtliche Genehmigung erfolgt durch eine Kommission von Sachverständigen (Körkommission) mittelst Ertheilung von Kürscheinen. Diefelben sind nur für einen bestimmten, in denselben zu bezeichnenden Zeitraum gültig; sie können vor Ablauf der bestimmten Frist zurückgezogen werden, wenn die Tauglichkeit der Hengste zur Zucht aufgehört hat.

„Die Prüfung und amtliche Genehmigung erfolgt“ . . . wird nach kurzer Debatte über diesen Abänderungsvorschlag auf Antrag von Kreis- und Hofgerichts-Präsident a. D. Prestinari und Geh. Rath Bluntschli nach dem Regierungsentwurf genehmigt.

Ebenso ohne Debatte § 3.

Die Verathung geht über zu § 4, welcher folgenden Wortlaut hat:

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben ergangenen Verordnungen zuwider Hengste verwendet oder verwenden läßt, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 M.; wer den Kürschein beim Betrieb des Deckungsgeschäfts im Umherziehen nicht mit sich führt oder wer denselben einem Andern unbefugter Weise zum Gebrauch überläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Die Kommission hat vorgeschlagen, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund desselben ergangenen Verordnungen zuwider Hengste verwendet oder verwenden läßt; wer den Kürschein beim Betrieb des Deckungsgeschäfts im Umherziehen nicht mit sich führt oder denselben einem Andern unbefugter Weise zum Gebrauch überläßt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

Der Berichterstatter Graf v. Kagenedt führt zur Begründung dieses Antrags aus, daß die Kommission im Hinblick auf die Natur der hier in Frage stehenden Zuwiderhandlungen es nicht für angezeigt erachtet habe, dieselben als Vergehen zu behandeln und mit der vom Reichsstrafgesetzbuche für Vergehen angeordneten Strafe (50 bis 500 Mark) zu bedrohen; sie schlage daher die Strafe der Uebertretung, also Geldstrafe bis zu 150 Mark, und zwar für alle vier hier vorgehenden Fälle vor.

Präsident v. Hillern. Es seien hier vier Handlungen mit Strafe bedroht, zwei derselben mit Geldstrafe von 50 bis 500 M., zwei mit einer Geldstrafe bis zu 150 M. Mit der höheren Geldstrafe werde die Verwendung von nicht geprüften Hengsten und ebenso Derjenige bedroht, welcher Hengste verwendet läßt, also der Stutenbesitzer. Zunächst erweise der Kommission diese Strafe an sich viel zu hoch gegriffen. Es sei die Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1844 in den Motiven der Großh. Regierung aufgeführt. In dieser sei die Verwendung ungeprüfter Hengste in den schwersten Fällen nur mit einer Geldstrafe von 10 fl. bedroht. Es wäre doch ein allzu großer Sprung in der Gesetzgebung, wenn ein und dieselbe That, welche noch im Jahre 1863 mit 10 fl. bestraft worden ist, nun auf einmal mit 500 M. bestraft würde. Diese Strafe stehe aber auch in keinem Verhältnisse zu der Strafe in ähnlichen Fällen, wie sie im Gewerbegesetz festgesetzt ist. Es sei z. B. in § 148 desselben mit einer Geldbuße bis zu 150 M. bedroht, wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationschein betreibt, in § 149 mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. Derjenige, welcher gewerbliche Verrichtungen, zu welchen er nach Vorschrift des § 44 einer Legitimation bedarf, vornimmt, ohne dieselbe zu besitzen, bezw. mit sich zu führen, ebenso Derjenige, welcher beim Gewerbebetrieb im Umherziehen den ihm ertheilten Legitimationschein nicht mit sich führt, oder einem Andern überläßt.

Im Allgemeinen seien die Fälle, in welchen die Gewerbeordnung eine höhere Geldstrafe als 50 Thlr. androht, nur einzelne wenige. Auch unter den Uebertretungen des R. St. G. B., welche beinahe ausschließlich bis zu einer Geldstrafe von 150 M. bestraft werden können, befänden sich viele strafbarere Handlungen als diejenigen, welche hier vor uns hätten. Er verweise ferner auf den Regierungsentwurf, der heute verlesen worden sei. Die Zuwiderhandlungen gegen das Reblaus-Gesetz würden auch nur bis zu 150 M. bestraft und er glaube, diese Zuwiderhandlungen seien viel gefährlicher, unendlich viel strafbarer als die gegen dieses Gesetz. Es seien übrigens noch andere Gesichtspunkte vorhanden, welche es rechtfertigten, daß man nur für eine Strafe nicht über 150 M. hinausgeht. Bis zu 150 M. könnten derartige Fälle durch antwärtliche Strafbefehle erledigt werden und es sei unthunlich, daß dies geschieht, da dadurch das Verbrechen abgekürzt wird. Sobald man eine höhere Strafe erkennen lasse, könne aber eine Abwandlung durch antwärtliche Strafbefehle nicht erfolgen. Ferner seien für solche Konventionen stets geringe Verjährungsfristen bestimmt; er verweise auf § 145 der Gewerbeordnung, wo nur in einem einzelnen Falle, dem des § 153, eine längere Verjährung bestimmt ist, in allen übrigen Fällen aber die Verjährung der Strafverfolgung schon in 3 Monaten ein-

tritt. Sowie man über 150 M. Geldstrafe hinausgehe, schaffe man aus den Zuwiderhandlungen dieses Gesetzes ein Vergehen und eine Verjährung der Strafverfolgung trete erst nach drei Jahren ein, während diese bei einer Geldbuße bis zu 150 M., wie in der Gewerbeordnung schon in drei Monaten wie billig erfolgt.

Er glaube übrigens, daß auch die 4 Fälle, die in diesem Gesetzentwurf vorgehoben sind, nicht zu einem Strafunterschiede veranlassen sollten. Solch' genaue Strafunterschiede seien überhaupt bei Polizeivorschriften nicht am Platze; es werde bei solchen eine andere Methode eingehalten. Man habe im R. St. G. B. z. B. in § 367 nicht weniger als 15 verschiedene Thatbestände, von denen man nicht werde sagen können, daß sie sämtlich gleich strafbar sind. Sie würden nichtsdestoweniger im Allgemeinen mit Geldstrafen bis zu 50 Thlr. bestraft und der Richter finde nach den strafbaren Momenten der Handlungen das Maß in dem Rahmen der relativ unbestimmten Strafe. Nun komme dazu, daß, wie bereits der Hr. Berichterstatter ausgeführt habe, die Handlungen, welche in § 4 mit einer geringeren Geldstrafe bedroht worden sind, weit strafbarer sein können als diejenigen, welche mit einer Geldstrafe von 150 bis 500 M. bedroht sind. Wer z. B. seinen Kürschein in gewinnjüchtiger Absicht einem Andern überläßt, damit dieser mit einem nicht geförten Hengst einen Bezirk abreitet und mit Täuschung der Stutenbesitzer das Sprunggeld erhält, sei sicher strafbarer als der Stutenbesitzer, der die Gelegenheit ergreift und seine Stute von einem Hengst, deren Inhaber keinen Kürschein besitzt, bedecken läßt.

Aus diesen Gründen sei die Kommission dazu gekommen, einmal die Geldstrafe bis zu 150 M. herabzusetzen und Strafunterschiede für diese 4 Fälle nicht zu machen.

Koelle ist gleichfalls der Ansicht, daß mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Strafmaße die Zwecke des Gesetzes sich erreichen lassen werden, und wird daher für den Kommissionsantrag stimmen.

Staatsminister Turban glaubt nachweisen zu können, daß zu einer verschiedenartigen Behandlung der hier erwähnten Fälle gute Gründe vorliegen. Zunächst könne er anführen das Beispiel von Elsaß-Lothringen, wo die angeordneten geringen Strafen sich als unzureichend erwiesen hätten. Dann aber sei zu bedenken, daß die Verwendung nicht patentirter Hengste, wenn die hierfür erkaufte Strafen nicht ziemlich hohe seien — und solche würden auch bei einem Strafmaximum von 150 Mark von den Gerichten durchschnittlich wohl nicht ausgesprochen werden — immerhin ein einträgliches Geschäft bleiben könne. Redner möchte daher seinerseits für wünschenswerth erachten, daß, wenn nicht Wiederherstellung der Regierungsvorlage beliebt werden sollte, wenigstens für schwerere Fälle ein höheres Strafminimum festgesetzt werde.

Geheimerath Bluntschli ist mit Präsident v. Hillern darin einverstanden, daß es sich hier um Uebertretungen, nicht um Vergehen handle, und daß sich die Strafen innerhalb des von der Kommission vorgeschlagenen Rahmens bewegen sollten. Den Ausführungen des Hrn. Staatsministers, daß gewisse Fälle als besonders strafbar mit höheren Strafen belegt werden müßten, könne man eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, da in dem von demselben angeführten Falle allerdings der Hengstbesitzer unter Umständen noch einen Gewinn machen könne; die Gefahr sei aber keine große, da ja auch jeweils die betreffenden Stutenbesitzer von der Strafe getroffen würden. Mit dem von der Kommission vorgeschlagenen niedrigeren Strafmaße würde sich der Zweck des Gesetzes wohl erreichen lassen.

Nachdem noch Hofrath Behaghel sich zu Gunsten des Kommissionsantrags ausgesprochen, wird die Diskussion geschlossen und § 4 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung und sodann der ganze Entwurf in namentlicher Abstimmung angenommen.

Das Haus schreitet hierauf zur Wahl zweier weiterer Mitglieder der Kommission für den Gesetzesentwurf Maßregeln gegen die Reblaus-Krankheit betreffend. Gewählt werden die Herren Geheimerath Bluntschli und Kreis- und Hofgerichts-Präsident a. D. Prestinari, worauf die Sitzung geschlossen wird.

Badische Chronik.

Karlsruhe, 26. Jan. Der Stand der Schüler in den städtischen Schulen hier im Winterhalbjahr 1879/80 ist folgender:

Realgymnasium	417	Schüler
höhere Bürgerschule	305	„
höhere Mädchenschule mit Vorschule	485	„
Bürgerschule	219	„
Knabenvorschule	260	„
Töchterchule mit Vorschule	419	„
erweiterte Knabenschule	933	„
Mädchenschule	1207	„
einfache Knabenschule	449	„
Mädchenschule	450	„
im Ganzen		5144 Schüler.

	Realgymnasium	hö. Bürgersch.	hö. Mädchensch.	Bürgersch.	Knabenvorsch.	Töchterchule mit Vorsch.	erweiterte Knabensch.	Mädchensch.	einfache Knabensch.	Mädchensch.	im Ganzen
durch Schul- und Eintrittsgelder	20,478. —	14,062. —	32,580. —	45,860. —	990. —	2,475. —	116,445. —	28,447. 70	11,894. 98	208,383. 20	365,170. 88
durch Staatsbeiträge	16,792. —	4,164. —	5,000. —	927. 42	1,564. 28	—	—	—	514. 29	262. 99	208,383. 20
durch sonstige Einnahmen	1,459. 71	1,931. 43	120. —	7,799. 98	69. 57	514. 29	—	—	—	—	208,383. 20
durch Zuschuß d. Gemeinde	24,502. 4	28,717. 49	15,671. —	131,835. 3	7,394. 65	262. 99	—	—	—	—	365,170. 88
wieder	63,231. 75	48,874. 92	53,371. —	186,422. 43	10,018. 50	3,252. 28	—	—	—	—	365,170. 88

Die Gewerbeschule ist zur Zeit von 220 Schülern, die Handelsschule von 95 Schülern und die Fortbildungsschule von 387 Schülern besucht.

Der Aufwand, welchen die städtischen Schulen im laufenden Jahre verursachen werden, ist nach dem Voranschlag folgender:

Realgymnasium	63,231 M. 75 Pf.	
höhere Bürgerschule	48,874 „ 92 „	
höhere Mädchenschule	53,371 „ — „	
Volksschulen mit Fortbildungsschule	186,422 „ 43 „	
Gewerbeschule	10,018 „ 50 „	
Handelsschule	3,252 „ 28 „	
Zusammen		365,170 M. 88 Pf.

Dieser Aufwand soll folgendermaßen gedeckt werden:

	Realgymn.	hö. Bürgersch.	hö. Mädchensch.	Bürgersch.	Knabenvorsch.	Töchterchule mit Vorsch.	erweiterte Knabensch.	Mädchensch.	einfache Knabensch.	Mädchensch.	im Ganzen
durch Schul- und Eintrittsgelder	20,478. —	14,062. —	32,580. —	45,860. —	990. —	2,475. —	116,445. —	28,447. 70	11,894. 98	208,383. 20	365,170. 88
durch Staatsbeiträge	16,792. —	4,164. —	5,000. —	927. 42	1,564. 28	—	—	—	514. 29	262. 99	208,383. 20
durch sonstige Einnahmen	1,459. 71	1,931. 43	120. —	7,799. 98	69. 57	514. 29	—	—	—	—	208,383. 20
durch Zuschuß d. Gemeinde	24,502. 4	28,717. 49	15,671. —	131,835. 3	7,394. 65	262. 99	—	—	—	—	365,170. 88
wieder	63,231. 75	48,874. 92	53,371. —	186,422. 43	10,018. 50	3,252. 28	—	—	—	—	365,170. 88

Bruchsal, 24. Jan. Der in der letzten Stadtraths-Sitzung zum Beschluß erhobene Antrag, die Schlachtgebühren vorbehaltlich der Genehmigung des Bürgerausschusses auf 1 M. festzusetzen, wurde von Bürgermeister Kanzler mit einem statistischen Rückblick auf den hiesigen Fleischkonsum der letzten acht Jahre begleitet. Danach wurden hier an Großvieh geschlachtet: im Jahre 1872: 1744 Stück, 1873: 2004, 1874: 1909, 1875: 1960, 1876: 2078, 1877: 1722, 1878: 1538, 1879: 1670, zusammen 14,625 Stück, woraus sich eine jährliche Durchschnittszahl von 1823 Stück ergibt. Was nun die Aufbringung der Kosten des umgebauten resp. erweiterten Schlachthauses betrifft, so sind zur Verzinsung des Bankkapitals von 14,200 M. jährlich 710 M. erforderlich. Wird nun eine Durchschnittszahl von nur 1600 Stück Großvieh angenommen, so ergibt dies bei 1 M. Schlachtgebühr eine jährliche Einnahme von 1600 M., hierzu das auf 220 M. veranschlagte Düngeregebnis, macht zusammen 1820 M. Nach Abzug der Zinsen mit 710 M. und des Gehaltes des Schlachthaus-Auffsehers mit 400 M. würden also zur Amortisirung noch 710 M. verbleiben, woraus hervorgeht, daß die Gemeinde durch den Schlachthaus-Bau nicht belastet wird.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
D. Frankfurt, 24. Jan. (Börsenwoche vom 17. bis 23. Januar.) Die optimistische Stimmung der Börse, welche gegen Ende der Vormoche wieder zum Durchbruch gekommen war, übertrug sich auf unsere heute abschließende Berichtsperiode. Das Tempo, mit welchem sich diese Aufwärtsbewegung vollzog, war zeitweise ein äußerst rasches, wozu namentlich Berlin, das vorher stark in Plando abgegeben hatte, durch bedeutende Rückläufe wesentlich beitrug. Mehr als je spielten bei dieser neuen Haufe Kreditaktien die leitende Rolle unter der stimulierenden Wirkung der über die Lothringer Eisenwerte und neuerdings über die Jundburger in Umlauf gekommenen günstigen Nachrichten. Der nach oben strebender Tendenz stellte sich am Dienstag wieder eine theilweise aus Gewinnrealisationen resultierende Abschwächung entgegen. Auch die Contremine hatte Gelegenheit, thätig zu sein, indem die Rede Richter's über die Verstaatlichung mehrerer Bahnen und die Ausschreitungen der Börsenspekulation übel vermerkt wurde und ferner aus der Antwort des Ministers Maybach hervorging, daß mit der Weiterverstaatlichung nunmehr Halt gemacht würde. Die Börse setzte jedoch bald die hierdurch hervorgerufenen Strapazen bei Seite, ging an dem Tag unter dem Einfluß besserer auswärtiger Notierungen wieder sojagun zur Tagesordnung der Hanse über und dokumentierte ihre innere Festigkeit und Zuversicht namentlich durch rege Kaufkraft am Renten- und Anlagemarkt. Gestern legte sich die Stimmung nach oben, welche durch ein Berliner Telegramm, das eine bevorstehende Erhöhung des deutschen Militäretats meldete, nur vorübergehend eine Unterbrechung erlitt, bei animirtem Geschäft fort. Im heutigen Verkehr konnten die Kurse weiter anziehen und blieb die Haltung fortgesetzt sehr fest. Einen sehr günstigen Eindruck machte der Beschluß, welcher die Reichsbank ermächtigt, Lombarddarlehen auf drei Monate für mit 4 Prozent Zinsen abzuschließen. Von den tonangebenden Papieren fanden Lombarden neuerdings gute Beachtung. Kreditaktien bewegten sich zwischen 259 1/2 - 261 1/2 - 258 1/2 - 263 - 261 1/2 und 263 1/2, Staatsbahn-Aktien zwischen 224 - 232 1/2 und 235 1/2, Lombarden variierten 73 1/2 und 79. Ost-Bahnen, von Wien aus postirt, stellten sich bei sehr lebhaften Umsätzen theilweise erheblich höher, vorzugsweise aber Elbthal, die auf günstige Berichte über die Bahnerträge 13 fl. stiegen. Nordwest hoben sich ca. 5 fl. Auch Galizier waren auf Verstaatlichungsgerüchte ca. 5 fl. besser. Deutsche Bahnen zeigten sich in Folge der oben erwähnten Ursachen eher schwächer. Schlechte nicht unerheblich nachgebend auf die Meldung eines zwischen mehreren österr. Bahnen abgeschlossenen Cartells, das man für nachtheilig für die Einnahmen der betreffenden Bahnen erachtete. Thüringer wichen 3 Proz. Oester. Prioritäten fanden größtentheils Nehmer zu höheren Kursen. 5- und 3proz. Lombardische behielt. Von ausländischen Fonds sind österr. und ungarische Renten bei großen Umsätzen besser. Ost-Goldrente und Ungarrente avancirten je 1 Proz. Russen und Orientanleihen begehrt und höher. Banken weisen in der Mehrzahl Kurserhöhungen auf. Meininger blieben 1 1/2 Proz., Deutsche Vereinsbank 2 1/2 Proz., Handels-Gesellschaft 2 1/2 Proz., Württ. Vereinsbank 1 Proz. höher. Loose sehr fest. Braunschweiger, 1860er, 1864er und Ungarische steigend. Letztere besserten sich ca. 8 M. Deutsche Fonds preisstehend. Von Wechseln Amsterdam und Wien billiger, London und Paris fest. Privatdiskonto 3 Proz.

Berlin, 24. Jan. (Börsen- Wochenbericht des Bauhauises Max Leventstein. Berlin W., Charlottenstraße 55.) Es gebührt keine große Prophezeiung dazu, ein Anhalten der festen Stimmung vorherzusagen, da thatsächlich auch nicht die geringste Veranlassung vorliegt, einen Rückgang zu erwarten; es sei denn, daß die Geldverhältnisse eine vorübergehende Baufe verursachen würden. Credit, Franzosen und Lombarden waren sehr lebhaft. Die Baifsepartei, welche sich etabliert hatte, war in ihren Erwartungen getäuscht, indem selbst ungünstige Gerüchte, die man eifrig colportierte, die feste Tendenz offenbar nicht alteriren konnten.

Bürgerliche Rechtspflege.
Deffentliche Zustellungen.
T. 182. 2. Nr. 619. Breisach.
Jacob Amana von Jechingen hat unter Vorlage einer öffentlich beglaubigten Schuldtunde gegen Kosmas Bohn von da bei dem Groß- Amtsgericht Breisach Klage im Urkundenprozeß erhoben und verlangt die Verurtheilung desselben zur Zahlung von 600 M. mit 5% Zins vom 21. März 1878 an ihn, als Entschädigung aus übernommener Bürg- und Selbstschuldverschalt bei der Sparkasse für den Bezirk Breisach; auch beantragt er, daß das Urtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt werde, und beruft sich bezüglich der Zuständigkeit des Amtsgerichts Breisach auf die in der vorgelegenen Urkunde hierüber enthaltene Vereinbarung.
Zur Verhandlung über diese Klage ist Termin auf
Samstag den 6. März 1880,
vormittags 1/2 9 Uhr,
bestimmt und die öffentliche Zustellung bewilligt.
Dies wird dem zur Zeit an unbekanntem Orten abwesenden Beklagten hiermit an Ladungsstatt eröffnet.
Breisach, den 16. Januar 1880.
Der Gerichtsschreiber
Großh. bad. Amtsgerichts:
Weiser.
T. 175. 2. Nr. 1387. Waldshut.
Der Vorshußverein Jettetten E. G. klagt gegen Heinrich Hauser von Dettinghofen, z. H. an unbekanntem Orten abwesend, mit Antrag auf Verurtheilung zur Bezahlung von 150 M. nebst 7% Zins vom 1. August v. J. und 150 M. nebst 7% Zins vom 1. Dez. v. J. aus Darlehen vom Jahre 1879 und laßt den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht Waldshut auf
Mittwoch den 17. März,
vorm. 11 Uhr.
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.
Waldshut, den 10. Januar 1880.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Tröndle.
T. 248. 1. Nr. 1286. Mannheim.
Der Sägmühlbesitzer Georg Gengenbach zu Forzheim, vertreten durch

ten, und beaunte sich deshalb zu Deckungen. Jetzt sind die Wünsche der Speculation fast einheitlich wiederum nach oben gerichtet; sie nimmt eine weitere bedeutende Steigerung in Aussicht und große Fajseus kaufen fortgesetzt Posten Vorprämien bis Februar.
Endlich ist auch in Renten mehr Bewegung gekommen. Die Einsicht, daß die meisten Anleihen sehr niedrig notiren, hat in immer weiteren Kreisen Eingang gefunden und unterstützt durch bedeutende Käufe für englische Rechnung hob sich vornehmlich ungarische Goldrente. Für russische Anleihen zeigte sich in den letzten Tagen viel Interesse, das nicht nur vorübergehender Natur zu sein scheint.
In Folge der Erklärung des Ministers, daß er vorläufig auf keine weiteren Deutschen Bahnen für den Staatsanlauf reflectire, waren die meisten Devisen rückgängig. Von schwereren Actien konnten sich eigentlich nur Bergische wieder erholen und bleiben auch gefragt. Auf Schlesische Bahnen wirkten die neuen Tarifvereinbarungen der Oesterreichischen Nordwest-Bahn ungünstig. Kleine Bahnen schwanden, schließlich wiederum etwas besser. In Aachen-Mastrichten und Berlin-Dresdenern fanden größere Umsätze statt, für letztere fast man den Nichtanlauf der Berlin-Anhaltischen Bahn gut auf.
Der Verkehr in Banken war recht belebt, besonders hat sich die Aufmerksamkeit den Hypothekbanken zugewandt, deren durchgängig niedriges Coursniveau der Speculation größere Anreize gibt, zumal Preussische Bodencredit-Bank binnen wenigen Monaten circa 35 pCt. gestiegen ist. Besondere Beachtung fanden Mecklenburgische Hypothek- und Wechselbank, für die man bessere Resultate erhofft. Meininger und Hannoverische Bank zogen an, wogegen Berliner Handels-Gesellschaft nachgeben mußte. Disconto, Deutsche und Darlehnsbanken lagen fest bei wenig veränderten Coursen.
Die fortgesetzte Preiserrhöhung von Eisen und Kohle hat ihren Einfluß auf den Bergwerksmarkt ausgeübt. Nach unweitlichen Abschwächungen bleibt die Festigkeit vorherrschend, wenngleich eine gewisse Ruhepause in der Bewegung constatirt werden muß. Gaura und Dortmund Union verlassen ohne nennenswerthe Erhöhung die Woche, König Wilhelm und Westphälische Union-Stammprioritäten stellten sich besser. Neu eingeführt wurden Rheinische Stahlwerke mit 130 pCt., gingen sofort auf 140 und blieben dazu geknecht.
Die Aufmerksamkeit der Börse lenkte sich unter den sonstigen Industrie-papieren vornehmlich auf Stobwasser, Simon Holzarbeit und Rheinisch-Westphälische Industrie-Gesellschaft, wo für ganz besondere Gründe maßgebend sind. Die Kaiserliche Genehmigung zur Durchlegung der Zimmerstraße, wodurch die Stobwasserischen Grundstücke ungemein gewinnen, ist endlich ertheilt; ebenso ist in der jüngst abgehaltenen Generalversammlung ein recht zufriedenstellender Bericht über die Geschäftsentwicklung ertheilt worden. Simon Holzarbeit wird durch die vermehrte Bauhätigkeit wiederum in die Lage gekommen, gewinnbringende Aufträge zu machen, und die Rheinisch-Westphälische Industrie hat durch ihren erheblichen Besitz an Kuzen, die ganz enorm an Werth gewonnen haben, wieder Ausichten auf Prosperität und hat dadurch vor allen Dingen größeres liquides Kapital erhalten. Pyromonter Pferdebahn gewinnen nach Beendigung von Zwangsverfäufen über 5 Prozent. Deutsche Asphalt bleiben in guter Frage.
Geld bleibt anhaltend flüssig. Für Privatdisconten ermäßigte sich der Zinsfuß auf 2 1/2 Prozent.

Berlin, 26. Jan. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Januar-Februar —, per April-Mai 229.—, per Mai-Juni 229.50. Roggen per Januar-Februar 169.—, per April-Mai 171.50, per Mai-Juni 171.25. Rüböl loco 54.50, per April-Mai 54.—, per Mai-Juni 54.60. Spiritus loco 60.80, per Januar 60.50, per April-Mai 61.50, per Mai-Juni 61.75. Hafer per April-Mai 149.50, per Mai-Juni 150.50. Schneelut.
Köln, 26. Jan. Weizen, loco hiesiger 23.—, loco fremder 22.50, per März 23.15, per Mai 23.25, per Juli 23.10. Roggen loco hiesiger 18.50, per März 17.15, per Mai 17.25. Hafer loco 14.50. Rüböl loco 29.50, per Mai 28.80, per October 29.50.

nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammpapier- oder Familienpapierverband ruhende Rechte haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens bis zu dem Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, anberaumten Termin geltend zu machen, ansonst diese Ansprüche für erloschen erklärt würden.
122/1. Ruten = 11 Ar 4 M. Acker in der Gaide, neben Wendolin Barth und Kaver Weindel, Gemarung Forst. Bruchsal, den 16. Januar 1880.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. Amtsgerichts:
Schneider.
T. 195. Nr. 21. Neustadt.
In Sachen des Kirchenfonds Kapel gegen unbekannt Dritte,
Aufforderung zur Klage betreffend.
Nachdem auf unsere Aufforderung vom 5. Juli v. J., Nr. 6045, bezüglich Ansprüche nicht geltend gemacht wurden, werden solche den Auffordernden gegenüber erloschen erklärt.
Neustadt, den 8. Januar 1880.
Der Gerichtsschreiber
des Großh. bad. Amtsgerichts:
Schäfer.
Erbverordnungen.
T. 212. Acheru. Louis Konrad von Acheru, unbekannt wo abwesend in America, ist zur Verlassenschaft seiner Großmutter, der Gottfried Konrad Wittwe, Barbara, geborene Peter, in Acheru, berufen.
Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche an diesen Nachlaß binnen drei Monaten von heute an bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft Jenen zugetheilt werden wird, welchen sie zuküme, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Acheru, den 22. Januar 1880.
Der Großh. Notar:
A. Fuchs.
T. 206. Karlsruhe. Johann Valentin Gafner von hier ist zur Erbschaft seines Vaters Johann Gafner, Kanzleidiener dahier, mitberufen. Derselbe wird zu der Vermögensaufnahme und zu den Erbteilungsverhandlungen mit dem Bedeuten vorgeladen, daß

Bremen, 26. Jan. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.60, per Februar 7.60, per März-April 7.75, per August-Dezember 8.60. Obber. — Amerikanisches Schweine-schmalz, Wilcor (nicht verzollt) 42.
Paris, 26. Jan. Rüböl per Jan. 79.50, per Febr. 79.50, per März-April 80.—, per Mai-Aug. 81.—. Spiritus per Jan. 71.—, per Mai-Aug. 68.25. — Zucker, weiß, dispon. Nr. 3, per Jan. 73.50, per Mai-Aug. —. — Melis, 8 Marken, per Jan. 67.25, per Febr. 67.—, per März-Apr. 67.—, per März-Juni 67.—. — Weizen per Jan. 31.75, per Febr. 31.50, per März-April 31.60, per Mai-Aug. 31.50. — Rogga per Jan. 23.—, per Febr. 23.—, per März-April 23.25, per Mai-Aug. 23.25.
Amsterdam, 26. Jan. Weizen auf Termine geschäftslos, per März —, per Mai —. Roggen loco höher, auf Termine unverändert, per März 193, per Mai 196. Leinöl loco 31, per Frühjahr 31 1/4, per Juni-Juli-August 32. Rüböl loco —, per Frühjahr —.
Antwerpen, 26. Jan. Petroleum-Markt. Schlußbericht. Stimmung: Steigend. Raffinirtes Type weiß, disponibel 19 1/2 b. 19 1/2 B.
New-York, 24. Jan. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/4, do. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 5.60, Mais (old mixed) 62, Rother Winterweizen 1.40, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Havana-Zucker 7 1/2, Getreidefrucht 4, Schmalz, Wilcor 8 1/4, Schmalz per Februar 8 1/4, Speck 7 1/2.
Baumwoll-Jahrbuch 24000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 15000 B., do. nach dem Continent 6000 B.
Stadt Brüssel 100 Fr.-Loose von 1874. Ziehung vom 20. Jan. Auszahlung am 1. Mai c. Hauptpreise: Nr. 716556 zu 25,000 Fr. Nr. 370274 zu 3000 Fr. Nr. 75139 556208 zu 1000 Fr. Nr. 95204 102894 114681 188267 261801 473486 545465 705465 je 500 Fr. Nr. 43698 94140 116207 370335 381044 387817 453970 522416 597342 622549 704413 732586 je 250 Fr.
Stadt Paris 400 Frs.-Loose von 1871. Ziehung vom 20. Januar. Auszahlung am 5. Februar. Hauptpreise: Nr. 28312 zu 100,000 Frs. Nr. 457697 482448 je 60,000 Frs. Nr. 7521 207620 358214 442002 894594 1028180 1069439 1102114 1134652 1166485 je 10,000 Frs. Nr. 16103 20781 48021 48028 57440 57431 66344 66350 93534 93535 93537 93941 99969 109464 125690 167332 167338 192985 197307 207618 217445 377176 399105 410832 434338 457697 582449 491404 491409 505035 568771 568778 594572 594578 615592 615600 630885 635246 637284 660107 677294 677298 725531 741179 742186 758575 758577 764339 781479 878781 857035 916641 922460 926678 939331 945094 945100 956907 1004961 1018253 1069433 1079241 1087134 1101346 1112673 1117694 1121443 1152296 1182641 1185498 1187672 1205984 1241482 1241485 je 1000 Frs.
Bremen, 23. Jan. Der Postdampfer Rhein, Kapitän S. C. Franke, vom Norddeutschen Lloyd in Bremen, welcher am 11. Januar von hier und am 13. Januar von Southampton abgegangen war, ist heute 4 Uhr Morgens wohlbehalten in New-York angekommen. — (Mitgeteilt durch die Herren K. Schmitt u. Sohn, Hirschstraße 29 hier, Vertreter der Hamburg Amerikanischen Paket-fahrt-Aktien-Gesellschaft.)

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.
Table with columns: Jan., Wetter, Barometer, Thermometer, Wind, Himmel, Bemerkung.

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.
Als Procurist ist Heinrich Altschüller bestellt.
5. D. J. 421 des Firm.-Reg. Bd. II. Firma: „A. Weidel“ in Mannheim. Inhaber: Amalie Weidel, geborene Gerlich; Ehefrau des Kaufmanns Philipp Weidel in Mannheim, welcher letzterer derselben die Ermächtigung zum Handelsbetrieb erteilt.
6. D. J. 682 des Firm.-Reg. Bd. I. Die Firma: „Kaufmann Felsen“ in Mannheim ist erloschen.
7. D. J. 105 des Firm.-Reg. Bd. I. Die Firma: „Sim on Mayer“ in Mannheim ist als Einzelfirma erloschen.
8. D. J. 42 des Ges.-Reg. Bd. III. Firma: „Simon Mayer“ in Mannheim. Die zur Firmenzeichnung gleichberechtigten Theilhaber dieser unterm 1. I. Wts. errichteten offenen Handelsgesellschaft sind die dahier wohnhaften Kaufleute Emil Mayer u. Julius Kaufmann.
9. D. J. 406 des Ges.-Reg. Bd. II. zur Firma: „Rudolf Dreher“ in Mannheim. Die Gesellschaft ist durch den Austritt des Robert Schab unterm 13. I. Wts. aufgelöst.
10. D. J. 422 des Firm.-Reg. Bd. II. Firma: „Rudolf Dreher“ in Mannheim. Inhaber: Kaufmann Rudolf Dreher, in Ludwigshafen am Rhein wohnhaft.
11. D. J. 423 des Firm.-Reg. Bd. II. Firma: „Moris Maas“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens.
Mannheim, den 17. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
Ulrich.
T. 208. Nr. 541. Tiberger. Zu D. J. 24 des Gesellschafts-Registers Nr. 541, „Gebrüder Hübler“ in Tiberger wurde eingetragen:
Die Gesellschaft hat sich am 1. Januar d. J. aufgelöst. Das Geschäft wird von Karl Heinrich Hübler als alleinigen Inhaber unter der bisherigen Firma fortgeführt, was zu D. J. 84 des Firmenregisters eingetragen wurde.
Tiberger, den 19. Januar 1880.
Großh. bad. Amtsgericht.
W a y.